

Äquivalenz Bescheinigung für Weiterbildungsstätten Leiter:innen in Pharmazeutischer Medizin

Die fachspezifische Weiterbildung zum Facharztstitel in Pharmazeutischer Medizin erfolgt über 2-3 Jahre an anerkannten Weiterbildungsstätten in Pharmazeutischer Medizin. Die Lernziele, sowie die weiteren Bedingungen zur Erlangung des Facharztstitels sind im [Weiterbildungsprogramm](#) definiert.

Unter Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms werden die Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten aufgeführt. Die Leitung (inklusive Stellvertretung in Kat A) einer Weiterbildungsstätte muss durch eine Fachärztin/ einen Facharzt der Pharmazeutischen Medizin erfolgen. Die Leiterin oder der Leiter/ Stellvertreterin oder Stellvertreter hat mindestens ein 50% Pensum inne, oder im Falle eines Mandatsauftrags, muss eine (telefonische) Erreichbarkeit von mindestens 50% der Zeit gewährleistet sein. Neben den spezifischen Anforderungen für die Pharmazeutische Medizin gelten die allgemein gültigen Anforderungen gemäss Art. 39ff der [Weiterbildungsordnung \(WBO\)](#).

Das Fachgebiet der Pharmazeutische Medizin ist eine medizinisch-wissenschaftliche Disziplin, welche die Entdeckung, Erforschung, und Entwicklung von Heilmitteln, ihre regulatorische Zulassung sowie die medizinische Betreuung in der praktischen Anwendung umfasst. Daher kann ausnahmsweise eine Weiterbildungsstätte auch dann anerkannt werden, wenn die Leitung fachlich gleichwertige Voraussetzungen erfüllt, jedoch über einen anderen Facharztstitel oder bei nichtärztlichen Wissenschaftler:innen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine fachlich gleichwertige Voraussetzung mittels einer Äquivalenz-Bescheinigung durch die Titelkommission der Fachgesellschaft erteilt werden kann:

- Abgeschlossenes mind. 5 jähriges Hochschulstudium im Bereich der Life Sciences (z.B. Chemie, Biologie, Pharmazie, Veterinärmedizin, etc), präferenziell mit Dissertation (PhD, PharmD)
- Mindestens 5 Jahre praktische Tätigkeit im Bereich der Pharmazeutischen Medizin (s. Weiterbildungsprogramm Pharmazeutische Medizin, Ziff 3)
- Nachweis eines Nachdiplomstudiums oder vergleichbarem Diplom im Bereich der Pharmazeutischen Medizin (s. Weiterbildungsprogramm Pharmazeutische Medizin, Ziff 2.2.2).
- Nachweis der regelmässigen Fortbildung, vergleichbar zum [Fortbildungsprogramm Pharmazeutische Medizin](#)

Die Äquivalenz-Bescheinigung ist nicht als Facharztstitel in Pharmazeutischer Medizin zu verstehen.

Genehmigt durch den SGPM-Vorstand: 1. März, 2024